7.1 Recht der Existenzsicherung

Erster Arbeitsauftrag

24.10.2020 21:21 Uhr

Das Recht der Existenzsicherung nach dem SGB XII und SGB I

Die Bücher des SGB XII und SGB I sind für diejenigen Menschen welche aus den **ihnen** und **ihren** Angehörigen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und Kräften den Lebensunterhalt für ein menschenwürdiges Leben nicht oder nicht ausreichend bestreiten können.

Sie bilden zwei neue Grundlagen und schließen sich gegenseitig aus (?)

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende

Hierbei handelt es sich nach § 19a SGB I (vgl. Katalog der Sozialen Rechte um:

- 1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Aufgabe:

Es muss ermöglicht werden, dass **Leistungsberechtigte** ein der **Würde des Menschen entsprechendes Leben** zu führen . (§ 1 Abs. 1 SGB II)

Ziel des Gesetzbuches:

Die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen und Personen, welche mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. (§ 1 Abs. 2 SGB)

Die Grundsicherung wird erbracht entweder als;

- Dienstleistung
- Geldleistung
- Sachleistung

1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der für die gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Grundsicherung anspruchsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 7 SGB II.

Hierzu gehören Personen, die:

- 1. Das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (65 Jahre) noch nicht erreicht haben,
- 2. Erwerbsfähig sind
- 3. Hilfebedürftig, also "arm" sind und
- 4. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.
- 1. Die Altersgrenze liegt zurzeit bei **65 Jahren**, verändert sich jedoch entsprechend der Anhebung des Renteneintrittsalters für die Geburtsjahrgänge ab 1947 ständig in Schritten auf die Vollendung des **67. Lebensjahrs** (vgl. § 7a SGB II).
- 2. Gemäß des § 8 SGB ist erwerbsfähig,
- Wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen de allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein.
 - → Bei wem dies zutrifft = berechtigt.
- 4. Der gewöhnliche Aufenthalt ist in § 30 Abs. 2 S. 2 SGB definiert.
- 3. Hilfebedürftig ist gemäß der Definition des Gesetzgebers nach § 9 Abs. 1 SGB I;
- Wer seine Eingliederung in Arbeit
- und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person

Nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit sichern kann.

Die Kriterien der Zumutbarkeit ergeben sich aus § 10 SGB II.

Man spricht hier auch vom Grundsatz der Nachrangigkeit.

Die Hilfebedürftigen sind gemäß der Regelung des § 12a SGB II verpflichtet,

Sozialleistung anderer Träger in Anspruch zu nehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

- Bei Personen, die in einer **Bedarfsgemeinschaft leben**, sind **auch Einkommen und Vermögen des Partners** zu berücksichtigen.
- Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben (Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) sind auch Einkommen und Vermögen der Eltern/ des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II)
- Letzteres gilt nicht bei
 - o Einem Kind das schwanger ist
 - Sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. (§ 9 Abs. 3 SGB II)

Des Weiteren gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis:

- Personen die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 SGBII)
- Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 SGB II)
- 1. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- 2. Die im Haushalt lebenden Eltern oder die im Haushalt lebende Elternteil eines Unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner (nach dem LPartG); der mit dem Hilfebedürftigen zusammenlebende Partner (gleichgeschlechtlich oder verschiedengeschlechtlich

 –die Voraussetzungen und Indizien für eine solche Gemeinschaft sind § 7 Abs. 3c und Abs. 3a SGB II zu entnehmen) 27
- 4. Die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der unter 1. bis 3. aufgeführten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie sich nicht aus eigenen Kräften und Mitteln unterhalten können.

1.2 Leistungsausschuss

Anspruchsberechtigte nach dem **Asylbewerberleistungsgesetzes haben keine Ansprüche.** Auch **bestimmte Ausländer** gemäß gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 SGB II **ausgeschlossen.**

Wer stationär untergebracht ist, erhält auch keine Leistungen.

Eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II liegt dann vor, wenn die objektive Struktur der Einrichtung es nicht zulässt, dass ein Hilfebedürftiger 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Ein Hilfebedürftiger, der im Rahmen von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XI vollstationär untergebracht ist, ist nicht in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II untergebracht, wenn er außer einem morgendlichen Zimmerrundgang keine verpflichtenden Termine in der Einrichtung einhalten muss.

Fall 28:

Landessozialgericht Baden-Württemberg , Urteil vom 10.06.2011 ,Aktenzeichen: L 12 AS 5755/09-29

1.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie

- zur Vermeidung oder Beseitigung,
- - Verkürzung oder Verminderung

der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (§ 3 Abs. 1 SGB II).

Bei diesen Leistungen sind als **Kriterien** zu maßgebend:

- Die Eignung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- ihre individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
- die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit
- und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung.

Die im Wesentlichen dem Grundsatz des Förderns geschuldeten Leistungen zur Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige gliedern sich in:

- die Eingliederungsvereinbarung § 15 SGB Hund Sofortangebot nach § 15 a SGB H
- die allgemeinen Leistungen zur Eingliederung -§ 16 SGB II,
- das Einstiegsgeld -§ 16b SGB II,
- die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen -§ 16c SGB II,
- die Arbeitsgelegenheiten -§ 16d SGB II

Bei der Eingliederungsvereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden soll.

In dem Vertrag wird geregelt,

- welche Leistungen zur Eingliederung der Erwerbsfähige erhält
- und andererseits, welche **Bemühungen er seinerseits zu seiner Eingliederung** zu unternehmen hat.

Das Sofortangebot bezieht sich auf erwerbsfähige Personen, die vorher noch keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III erhalten haben, Es besteht darin, diesen Personen unmittelbar bei der Antragsstellung ein Eingliederungsangebot zu machen.

Die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 beinhalten den Schwerpunkt der Maßnahmen dieses Kapitels.

Hierin wird auf die maßgeblichen Vorschriften und Instrumente des SGB III als Maßnahmen aktiver Arbeitsförderung zur Eingliederung in das Erwerbsleben verwiesen.

Das Einstiegsgeld und die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen sollen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit fördern.

Unter "Arbeitsgelegenheiten" versteht man die so genannten "Ein-Euro-Jobs". Es handelt sich dabei um Arbeitsgelegenheiten, die sich auf im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten beziehen,

bei denen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,50€ pro geleisteter Arbeitsstunde bei maximal 30 Stunden in der Woche erhalten.

Neben diesen Eingliederungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit existieren noch die in § 16a SGB II vorgesehenen kommunalen Eingliederungsleistungen.

Zweiter Arbeitsauftrag

Mail vom 20.10.2020 - 11:34

Regelung über den Leistungsausschluss, dass nicht alle Menschen aktiv an Eingliederungsleistungen der Agenturen für Arbeit teilnehmen können

<u>1.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</u>

Sozialarbeiter D. in Esslingen hat einen jungen Mann in der von ihm geleiteten Wohnungsloseneinrichtung, der nach einer Drogenkarriere gerne einen Eurojob im Zoo machen würde. Überraschend erhält der Mann auf Antrag für einen Eurojob eine Ablehnung unter Hinweis auf § 7 Abs. 4 SGB II, weil er derzeit innerhalb einer Einrichtung untergebracht ist.

Bei wörtlicher Anwendung von § 7 Abs. 4 SGB II könnte die Behörde Recht haben, weil er eben in einer Einrichtung untergebracht ist. Hier muss man aber, um solch falsche Ergebnisse zu vermeiden, den Ausschluss so lesen wie es die Gerichte tun. Man spricht von einer Korrektur, die zulässig ist! Eine am Ziel des Ausschlusses orientiertes Verständnis führt dann dazu, dass, soweit die Einrichtung den Eurojob zulässt, die Ausschlussregelung nicht angewendet werden darf.

- (4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,
- 1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
- wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden unterschieden für erwerbsfähige Hilfebedürftige das Arbeitslosengeld II, bei nicht erwerbsfähigen Personen der so genannten "Bedarfsgemeinschaft" das Sozialgeld, soweit kein Anspruch nach Kap. 4 des SGB XII besteht. Der Bedarf in Gestalt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird gedeckt durch: den Regelbedarf, die Leistungen für Mehrbedarfe, die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Leistungen für einmalige Bedarfe, Sonderbedarfe und Darlehen sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts erfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen auch eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehört (§ 20

SGB II). Für die Höhe des Regelbedarfs sind gemäß § 20 Abs. 4 SGB II die Bedarfsstufen nach § 28 SGB XII, der Anlage dazu und dem Gesetz über die Ermittlung der Regelbedarfe maßgebend.

Anlage (zu § 28) Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro/ Stand: 1. Januar 2020

Regelbedarfsstufe	Euro
1	432
2	389
3	345
4	328
5	308
6	250

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind. Regelbedarfsstufe

- **2:** Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Regelbedarfsstufe
- **3:** Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt. Regelbedarfsstufe
- **4:** Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe
- **5:** Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe
- **6:** Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Fälle von Mehrbedarf innerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mehrbedarf wegen Schwangerschaft: für Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, nach der zwölften Schwangerschaftswoche in Höhe von 17% des für sie maßgebenden Regelbedarfs nach § 21 Abs. 2 SGB II

Mehrbedarf wegen Alleinerziehung: in unterschiedlicher Höhe in Abhängigkeit von Anzahl und Alter der minderjährigen Kinder nach § 21 Abs.3 SGB II

Mehrbedarf wegen Behinderung: für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige bei einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX in Höhe von 35% des für sie maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 4 SGB II). - 31 -

Mehrbedarf wegen krankheitsbedingter Ernährung: für Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, in angemessener Höhe (§ 21 Abs. 5 SGB II);

Mehrbedarf wegen eines Härtefalls: für erwerbsfähige Hilfebedürftige. bei denen im Einzelfall ein unabweisbarer einmaliger oder laufender Bedarf besteht. der anderweitig nicht gedeckt werden kann (§ 21 Abs. 6). Dieser Mehrbedarf ist auf das Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 zurückzuführen und ermöglicht es nun, einem besonderen individuellen Bedarf Rechnung zu tragen und ist somit ein Ausgleich dafür, dass das SGB II im Unterschied zum SGB XII keine abweichende Bemessung der Regelbedarfe aufgrund individueller Umstände kennt.

Mehrbedarf wegen eingeschränkter Mobilität: für voll erwerbsgeminderte Personen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises nach § 69 SGB IX mit dem "Merkzeichen G" für das Bestehen einer erheblichen Gehbehinderung sind, in Höhe von 17% des für sie maßgebenden Regelbedarfs (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

Mehrbedarf, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwasserversorgung) nach § 21 Abs. 7 SGB II.

Die neue Rechtsprechung zu der Regelung des § 21 Abs. 6 SGB II n.F.

Das BVerfG entschied, dass die Gewährung eines Darlehens zur Deckung dauerhaften Bedarfes ungeeignet sei29. Bei einmaligen oder kurzfristigen Spitzen des Bedarfs soll der jeweilige Antragsteller auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II verwiesen werden.

Durch Umgangsrecht bedingte Kosten

- Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrecht können einen solchen Bedarf darstellen
- Müssen sich in einem Bereich bewegen, der den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt
- Kosten für das Abholen eines 14- Jährigen Kindes sind jedoch regelmäßig unabweisbar, weil das Kind regelmäßig allein mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann, dabei gilt ein strenger Maßstab

Neurodermitis.-> Mehrbedarf für dauerhaft benötigte Hygienemittel Fahrtkosten für die Wahrnehmung einer Substitutionsbehandlung

Krankheitsbedingter Bedarf

-Kommt nur in engen Ausnahmefällen in Betracht Voraussetzung: Dem Hilfebedürftigen ist es nicht möglich und nicht zumutbar, übergangsweise die grundlegendsten und absolut notwendigen Verrichtungen des alltäglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen.

Betriebs- und Reparaturkosten eines Kraftfahrzeugs

Wennein Leistungsberechtigter zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs nicht in einer Weise in der Lage, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs in ausreichendem Maße gewährleistet wäre, kann auch kein "unabweisbarer Bedarf" für die Finanzierung eines derartigen Gefährdungspotentials aus Steuergeldern bestehen .

Leistungen für eine warme Wohnung nach § 22 SGB II

Leistungen für eine warme Wohnung einschließlich der Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Einziges Kriterium ist das der "Angemessenheit" (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGBII).

→ Unbestimmter Rechtsbegriff

Unangemessen hohe Kosten sind in der Regel lä gstens für 6 Monate zu übernehmen

Produkttheorie für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenze

Unterkunftskosten sind angemessen, wennn sie als Produkt aus dem Betrag der noch angemessen, wenn sie als Produkt aus dem Betrg der noch ngemessenen Wohnungsgröße in QM und dem noch angemessenen Mietzins nicht übersteigen.

Sonderregelung für Personen unter dem 25. Lebensjahr

Bei einem Wohnungswechsel einer noch nicht 25Jahrealten Person ist die Zustimmung des kommunalen Trägers erforderlich, wenn die Unterkunfts- und Heizungskosten übernommen werden sollen. Bei einem Wechsel ohne die erforderliche Zustimmung werden bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres keine Unterkunfts- und Heizungskosten übernommen (vgl. § 22 Abs. 5SGB II), zudem dem für diesen Fall die Regelleistung auf die niedrigere Bedarfsstufe abgesenkt (vgl. § 20 Abs. 3 SGB II).

Zur Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§22 Abs.5). Es handelt sich um eine doppelte Ermessensentscheidung.

Darlehen bei Leistungen für Sonderbedarfe (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sach- oder Geldleistung und gewährt ein entsprechendes Darlehen. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10% der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zuzahlenden Regelleistung getilgt.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Das in diesen Vorschriften neu geregelte 'Bildungspaket' für Kinder ist ein Ergebnis des bereits mehrfach erwähnten **Urteils des BVerfG vom 09.02.2010**, in dem das Gericht u.a. die

Berücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs gefordert hatte.

Dies ist nicht durch eine andere Zusammensetzung der Regelbedarfe für Kinder ggf. in Verbindung mit einer Erhöhung dieser geschehen, sondern durch die Einführung von Gutscheinen bzw. Direktzahlungen an Anbieter, auf deren Basis die im "Bildungspaket" vorgehaltenen Bedarfe abgerufen und realisiert werden können sowie durch Geldleistungen.

1.5 Sanktionen

Pflichtverletzungen:

- die Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
 - Die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
 - Den Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme der Eingliederung in Arbeit; Meldeversäumnisse

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn ein wichtiger Grund für das Verhalten vorliegt und der Betreffende das beweisen kann.

→ Unbestimmter Rechtsbegriff

Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgericht, nachdem Sanktionen nur noch in engen Grenzen möglich sind:

- 1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
 - Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz
 - → Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren

- → Die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen sind an den Nachranggrundsatz gebunden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt
- 2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken.
 - → Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.
- 3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung.
 - Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen.

Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

1.6 Zu den Verpflichtungen anderer

Der in § 33SGB II geregelte Anspruchsübergang dient der Realisierung des Nachranggrundsatzes, wenn Leistungsempfänger gegenüber anderen Stellen oder Personen einen vorrangigen Anspruch haben.

Der Grundsatz lautet:

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht wurden, einen Anspruch gegen einen anderern, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären (§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Für den wichtigsten Anwendungsfall, das Bestehen eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs. sieht § 33 Abs. 2 SGB II folgende Sonderregelung vor:

Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht steht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1 .mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,

2.mit dem Verpflichteten **verwandt ist** und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger, von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegen ihre Eltern;

3.in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. SGB XII-Sozialhilfe

2. Die Sozialhilfe als Existenzsicherungsleistung nach dem SGB XII

2.1 §8 SGB XII

Um eine Übersicht über die sog. Leistungen nach dem SGB XII zu bekommen vergleichen Sie § 8 SGB XII!

2.2 Nachrangder Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII

Ein Recht auf Sozialhilfe kann jemand nur haben, soweit er dieser Hilfen tatsächlich bedarf (§ 2 SGB XII). Man spricht auch vom "Nachrang der Sozialhilfe".

Keinen Hilfebedarf hat jemand, soweit er seine menschenwürdige Existenz im Sinne von § 1SGB XII

- durch den Einsatz seiner Arbeitskraft (§11Abs. 3 Satz 4,§ 39 SGB XII),
- •durch eigenes Einkommen (§§ 82 bis 84, 85 bis 89SGB XII)
- •durch eigenes Vermögen (§§ 90, 91SGB XII)
- durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder auch

•durch tatsächlich erfolgende Leistungen Dritter (§ 2 Abs. 1 Halbsatz 2SGB XII selbst sicherstellen kann.

Hinsichtlich der Rolle Dritter bei der Sozialhilfegewährung ist wie folgt zu unterscheiden:

- •Der Hilfeempfänger oder ein Dritter, der Hilfebedarf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, muss grundsätzlich die Kosten der Sozialhilfe ersetzen (Kostenersatz nach §§ 103, 104SGB XII).
- Hatte der Hilfeempfänger für den Hilfszeitraum Ansprüche gegen Dritte, die, wenn sie rechtzeitig erfüllt worden wären, den Hilfebedarf gemindert hätten, wird der Nachrang der Sozialhilfe (§2 Abs. 2 SGB XII)wie folgt gesichert:

Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche nach BGB gehen grundsätzlich auf den Sozialhilfeträger kraft Gesetzes über (§ 93 SGB XII), ebenso ggf. Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber (§ 115 SGB X).

Im Falle des **gleichzeitigen Bestehens vorrangiger Ansprüche des Hilfeempfängers** aus dem SGB gegen einen anderen Leistungsträger, hat der Sozialhilfeträger gegen diesen grundsätzlich einen Erstattungsanspruch(§§ 102 bis 114 SGB X), so bspw. bei Vorliegen eines Arbeitsunfalles41nach dem SGB VII.

Sind vorrangige Ansprüche nach dem Sozialgesetz buch des Hilfeempfängers gegen einen anderen Leistungsträger noch nicht festgestellt, kann der ggf. erstattungsberechtigte Sozialhilfeträger die "Feststellung der Sozialleistungen" im eigenen Namenbetreiben (man spricht von "gesetzlicher Verfahrensstandschaft" nach § 95 SGB XII).

Bestanden sonstige Ansprüche des Hilfeempfängers gegen Dritte, die keine Sozialleistungsträger sind, kann der Sozialhilfeträger grundsätzlich den Übergang dieses Anspruchsdurch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken (sog. Überleitungsanzeige - §93 SBG XII -die ein Verwaltungsakt ist).

Exkurs Verwaltungsakt:

Vergleichen Sie hierzu die Ausführungen unter 7.13 des ersten Kapitels! Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder sonstiges hoheitliches Handeln, das die unten genannten Voraussetzungen erfüllt. Auch Maßnahmen, bei denen man nicht auf den ersten Blick einen Verwaltungsakt vermuten würde, sind darunter zu zählen, so zum Beispiel die Handzeichen eines Polizisten bei der Regelung des Straßenverkehrs. Geregelt ist der Verwaltungsakt im Bereich der Sozialversicherung und dessonstigen Sozialrechtes in den §§ 31–51 des Sozialgesetzbuch X (SGB X).

Ob eine staatliche Maßnahme einen Verwaltungsakt (oder eine andere staatliche Handlungsform wie Rechtsnorm, innerbehördliche Weisung oder Realakt) darstellt, ist in vielerlei Hinsicht von Bedeutung: Nach dem SGB X wird umschrieben, wie das Verfahren vor Erlass eines Verwaltungsaktes beschaffen sein und wie der Verwaltungsakt aussehen muss.

Wichtig ist, dass nur gegen Verwaltungsakte der Widerspruch möglich und damit das Gerichtsverfahren nach Durchlaufen des erfolglosen Widerspruchsverfahrens möglich wird.

Hier ist ausdrücklich dargelegt, was alles vor der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen ist. Der Punkt geht dann noch bis auf die Seite 35. Hier steht auch erklärt, wie das Sozialamt weiter vorgeht, wenn derartige Ansprüche bestehen und sich der zur Leistung von Geld Verpflichtete nicht bereit erklärt, seiner Verpflichtung nachzukommen.

2.3 Die Hilfe zum Lebensunterhalt

Das Recht auf Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) (§ 19 Abs. 1SGB XII) entsteht, wenn jemand "seinen notwendigen Lebensunterhalt" nicht oder soweit er ihn nicht ausreichend selbst beschaffen kann.

Insoweit entsteht kalendertäglich ein subjektives Recht auf Leistungen.

Daraus entstehen aber nur Ansprüche (§ 194 BGB) auf Zahlung des (anteiligen) Regelsatzes, auf Leistung der Kosten für eine "angemessene" Unterkunft und Heizung.

→ Damit ist grundsätzlich der gesamte Bedarf an Hilfe abgegolten.

Dies rührt vom Grundsatz der Pauschalierung her, der hier seinen Ausdruck findet.

2.3.1 Der Regelbedarf (§§ 27bis 29 SGB XII)

Für eine warme Wohnung werden grundsätzlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen, soweit sie vom Hoheitsträger als "angemessen" zuzuerkennen sind.

Daneben **gehören zu dem sog. Regelbedarf**, der in § 27 Abs. 1 SGB XII umschrieben ("insbesondere") ist, Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens einschließlich der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben, für Kinder und Jugendliche auch der durch Entwicklung und Heranwachsen bedingte Bedarf.

Eine abweichende Bedarfsfestsetzung erfolgt nur noch ausnahmsweise, wenn ein (laufender) Bedarf vorliegt, der im Einzelfall unabweisbar ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§27 aAbs.4SGB XII). U.U. ist der Bedarf höher festzulegen und ein entsprechend höherer Betrag zu zahlen (bspw. bei Kindergartenkosten, Kosten einer Zugehfrau).

Aus der Rechtsprechung:

Für einen gemäß§ 27aAbs.4SGB 12 erhöhten Bedarf an elektrischer Energie, der aus krankheitsbedingt notwendigen täglichen Baden resultiert, ist ein Betrag i.H.v.40 Euro nicht zu beanstanden (LSG Berlin-Brandenburg, 16.4.2007, L 23 B 186/06 SO ER).

Die abweichenden Bedarfe an Kostenübernahme für Kranken-, Pflege-, Alters- und Sterbegeld-vorsorge sind in den §§ 32, 33 SGB XII speziell ausgestaltet und dem Bereich des Sonderbedarfs zugeordnet worden.

Die früheren Sonderbedarfe sind in § 36SGB XII (drohende Wohnungs-losigkeit), § 38 SGBXII (vorübergehende Notlage) enthalten. Heute werden auch die in den §§ 30 bis 34 SGB XII geregelten Bedarfe "**Sonderbedarfe**" genannt.

2.3.2 Die Mehrbedarfe

Bestimmte Gruppen von Hilfeempfängern haben regelmäßig einen Mehrbedarf, der durch einen grundsätzlich standarisierten Mehrbedarfszuschlag (Paragraph 30SGB XII) abgedeckt wird.

Aus der Rechtsprechung: Nichterwerbsfähige Schwerbehinderte, denen das Merkzeichen "G" zuerkannt worden ist und die miterwerbsfähigen Angehörigen eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erhalten auch für die Zeit vom 1.1.2005 bis zum 30.7.2006 einen Mehrbedarfszuschlag i.H.v 17% der nach § 20 SGB IIf ür sie maßgeblichen Regelleistung. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 30 Abs 1 Nr. 2SGB XII(LSG Niedersachsen-Bremen, 11.3.2008, L 7 AS 482/08).

Der Bezieher von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hat Anspruch auf einen krankheitsbedingten Mehrbedarf bei der Ernährung, wenn dieser aus dem Regelsatz nicht bestritten werden kann (LSG Berlin-Brandenburg, 7.5.2007, L 15 B 265/06 SO ER).

Bei Vorliegen von Diabetes mellitus Typ 2b ist kein Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 5 SGB XII zu gewähren. Das mit der Erkrankung einhergehende Übergewicht erfordert eine Reduktionskost, die keine gegenüber sonstigen Leistungsempfängern erhöhten Kostenaufwand für die Ernährung erfordert (Hessisches LSG, 14.11.2006, L 9 SO 62/06 ER)

.Eine Erkrankung an Hepatitis B und C löst keinen sozialhilferechtlichen Mehrbedarf für kosten-aufwändige Ernährung aus (VG Arnsberg, 12.12.2005, 14 K 807/04).

2.3.3 Die einmaligen Leistungen

Die einmaligen Bedarfe sind in § 31 SGB XII ausdrücklich ausgestaltet; ansonsten gelten sie als durch den Regelsatz abgegolten, weil dieser 2005 deshalb pauschal etwas erhöht wurde. Für Kinderspielzeug, Schulausrüstung, Weihnachts- oder Familienfeiern (Taufe, Konfirmation oder andere Anlässe), Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten, Reparaturen und so weitermüssen die Regelsätze genügen.

Nur ausnahmsweise kann es zur Gewährung ergänzender Darlehen nach § 37 SGB XII kommen.

Aus der Rechtsprechung:

Für einen Anspruch auf Übernahme der Altschulden ausfrüherem Strombezug im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Weder § 36SGB XII noch § 23 SGB II greifen direkt oder in entsprechender Anwendung ein. Sonstige Anspruchsgrundlagen auf Begleichung privater Altschulden durch die öffentliche Hand kommen nicht in Betracht (LSG Nordrhein-Westfalen, 15.7.2005, L 1 B 7/05 SO ER

2.3.4 Die sog. "Regelsatzverordung"

Die Regelsätze werden im Rahmen der vom Bund erlassenen "Regelsatzverordung" (Paragraph 40 SGB XII) durch landesrechtliche Regelsatzverordnungen bestimmt (Paragraph 28 Abschnitt 2 bis 4)

Werte für 2021:

Regelbedarfsstufe 1	439€	Alleinstehende / Alleinerziehende
Regelbedarfsstufe 2	395€	Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften
Regelbedarfsstufe 3	351€	Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)
Regelbedarfsstufe 4	367€	Jugendliche 14 bis 17 Jahre
Regelbedarfsstufe 5	308€	Kinder 6 bis 13 Jahre
Regelbedarfsstufe 6	278€	Kinder bis 5 Jahre

2.3.5 Hilfe für einkommensschwache Personen

Auch Nichthilfeempfänger, die einzelne notwendige Bedarfe nicht befriedigen können, weil ihre Mittel dafür nicht ausreichen, haben ein Recht auf HLU (Hilfe zum Lebensunterhalt) (sog. Einkommenschschwache Personen) – Paragraph 27 Abs. 3 SGB XII

2.3.6 Hilfe in Einrichtungen

Leben Bedürftige in einer Einrichtung, wird die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Paragraph 27 b SGB XII erbracht.

- 2.3.7 Abweichende Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung nach dem Recht der Sozialhilfe
- Mehrheitsbedarfsausgleich für schwerbehinderte Menschen gemäß § 30 Abschnitt 1 SGB XII

Die in Abs.1 der Vorschrift mit einem Mehrbedarfszuschlag bedachten schwerbehinderten Menschen müssen zusätzlich entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder andernfalls voll erwerbsgemindert sein. Der Regelungszweck von § 30 Abs.1 SGB XII ist jedenfalls nicht ausschließlich darin zu sehen, dass ein konkreter behinderungsbedingten Mehrbedarf ausgeglichen werden soll.

Die Vorschrift dient vielmehr mindestens im gleichen Maße auch dem Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von erwerbsunfähigen Personen, einen Hinzuverdienst zu erzielen.4

Die notwendige und vorausgesetzte Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wird auf Antrag des behinderten Menschen durch die zuständigen Behörden getroffen; auf Grund der Feststellung der Behinderung wird ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale ausgestellt. Der dafür erforderliche Grad der Behinderung (GdB) muss wenigstens 50 betragen, vgl. §2 Abs. 2 SGBIX

Das die erhebliche **Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** kenntlich machende Merkzeichen "**G"** wird gem. § 69 Abs.5im Schwerbehindertenausweis festgestellt. Die Geltendmachung des Merkzeichens "G" soll zum Aufgabenkreis der "Vermögenssorge" eines gerichtlich bestellten Betreuers gehören. Dies gilt demnach ebenso für die Entziehung dieses Merkzeichens sowie die Entziehung der Merkzeichen "B", "H" und "RF" und die Herabsetzung des GdB.44

Der Gesetzgeber hat in§ 146 Abs. 1 SGB IX eine Definition der Voraussetzungen einer solchen Feststellung vorgenommen.

In seiner Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist nach der gesetzgeberischen Definition, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fußzurückgelegt werden.

Die Vorgabe des Gesetzgebers ist relativ umfassend. So werden bereits im Gesetz bestimmte **Gruppen von Erkrankungen genannt, wie z.B. innere Leiden**. Die Rechtsprechung hat diese Vorgabe dann noch verfeinert und **allgemeine Grundsätze** aufgestellt: Tatbestandliche Voraussetzungen hat das BSG genannt.

Demnach wird das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit einer Faustformelfolgend bei Zurücklegen einer Wegstrecke von 2km in einer halben Stunde oder mehr angenommen.

Die in den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit 1996 wiedergegebenen Regelbeispiele setzen der Rechtsprechung zu Folge einen **Maßstab bei der Prüfung im Einzelfall**. Die Regelfälle der Anhaltspunkte sollen jedoch nicht abschließend sein.

Aus der Rechtsprechung: Nach Auffassung des LSG Berlin kann es ein Kriterium zur Beurteilung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr sein, ob der Schwerbehinderte noch in der Lage ist, eine Gehstrecke von 2 km zu Fuß in etwa einer halben Stunde zurückzulegen. Sie ist aber nicht allein vom Ergebnis eines Gehwegtests abhängig, sondern auch davon, dass eine sich auf das Gehvermögen auswirkende Behinderung vorliegt. Bei einem behinderten Kind ist bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Nachteilsausgleiches "G" vorliegen, als Vergleichsmaßstab nicht auf den Gesundheitszustand eines gleichaltrigen, gesunden Kindes abzustellen. Vielmehr ist entscheidend, ob die bei dem Kleinkind festzustellenden Gesundheitsstörungen bei einem Erwachsenen die Zuerkennung des Nachteilsausgleiches "G" rechtfertigen würden, also die Gesundheitsstörungen die entsprechenden Funktionen eines erwachsenen behinderten Menschen im erforderlichen Ausmaß beeinträchtigen würde.

Das BSG hat hierzu entschieden, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" auch dann vorliegen, wenn die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erst durch ein Zusammenwirken von Gesundheitsstörungen und großem Übergewicht erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit kann auch vorliegen, wenn der Betreffende infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten im Ortsverkehr Wegstrecken zurückzulegen vermag, die üblicherweise zurückgelegt werden, ohne dass die in den Begutachtungsgrundlagen genannten Voraussetzungen vorliegen.

Auch eine massive **Adipositas** kann das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs **begründen**, wenn sie dazu führt, **dass es dem behinderten Menschen nicht möglich ist, innerhalb von 30 Minuten im Ortsverkehr übliche Strecken zu Fuß zurückzulegen**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gehvermögens liegt bei psychischen Behinderungen nur vor, wenn diese Behinderungen einen Schweregrad erreichen, der epileptischen Anfällen mit mittlerer Häufigkeit bei einem GdB von 70 entspricht.

Alkoholkrankheit bei einem Teil-GdB von 50 kann eine Zuerkennung des Nachteilsausgleiches "G" nicht rechtfertigen.

Im Gegensatz zum Nachteilsausgleich "aG" bedarf es für die Zuerkennung des "G" nicht einer dauernden Bewegungseinschränkung. Es reicht vielmehr aus, wenn an ca. 40 % der Tage eine Einschränkung der Geh- oder Orientierungsfähigkeit gegeben ist.

Die Voraussetzungen einer erheblichen Gehbehinderung liegen nicht vor, wenn die Beeinträchtigung der Gehfähigkeit im Wesentlichen auf Übergewichtigkeit mangels Trainings beruht.

Auch bei einem GdB (Grad der Behinderung) von 40 kann "G" zustehen, wenn diese Behinderung sich auf die Gehfähigkeit besonders auswirkt.

Bei Diabetes mellitus liegen die Voraussetzungen des Merkzeichens "G" erst vor, wenn häufige hypoglykämische Schocks vorkommen.

Eine Erblindung auf einem Auge bei vollständiger Erhaltung der Sehkraft des anderen Auge soll für sich genommen keine Zuerkennung des Merkzeichens "G" wegen erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist eine **Berücksichtigung psychischer Erkrankungen ausgeschlossen**, da in einem solchen Fall die Bewegungsfähigkeit nicht infolge einer behinderungsbedingten Einschränkung des Gehvermögens, sondern aus anderen Gründen beeinträchtigt ist.

Der Mehrbedarf bei voller Erwerbsminderung und Zuerkennung des Merkzeichens "G" kann frühestens ab dem Besitz des entsprechenden Schwerbehindertenausweises gewährt werden; dies gilt auch im Falle einer rückwirkenden Zuerkennung des Merkzeichens "G".

- → Nachdem klaren Gesetzeswortlaut muss ein entsprechender Bescheid der nach § 152Abs. 4 SGB IX zuständigen Stelle ergangen sein oder der Ausweis vorliegen, um den Mehrbedarf zu begründen.
- → Eine rückwirkende Gewährung kommt auch in diesen Fällen nicht in Betracht.
 - → Weiterhin nicht ausreichend ist es, wenn nur ein Antrag auf die Zuerkennung des Merkzeichens G gestellt worden ist, aber noch kein Bescheid oder Ausweis vorliegt.

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 2.12.200665hat sich die Rechtslage ab 7.12.2006 nichtdahingehend geändert, dass nun auf die Feststellungswirkung des Nachteilsausgleichs G oder das Vorliegen seiner Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mehrbedarfs abzustellen ist. Die Rechtslage hat sich ab 7.12.2006 nur insoweit verändert, als nun nicht mehr nur ein Ausweis, sondern auch der -regelmäßig früher ergangene -Bescheid der zuständigen Behörde zum Nachweis der Feststellung des Merkzeichens G ausreicht. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut muss ein entsprechender Bescheid der nach § 69 Abs. 4SGB IX

zuständigen Stelle ergangen sein oder der Ausweis vorliegen, um den Mehrbedarf zu begründen. Anderes gilt jedoch bei lediglich übersehener Schwerbehinderung und bestandener Feststellung der Gehbehinderung nach SGB IX.

Ein Antrag auf Leistungen nachdem 4. Kapitel des SGB XII muss so ausgelegt werden, dass er alle in Betracht kommenden Leistungen -also auch Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – umfassen soll.

Denn soweit der Leistungsberechtigte im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G war und lediglich die Behörde keine Kenntnis davon hatte, so ist der Mehrbedarf nach § 30 Abs.1 SGB XII im Rahmen der Zugunstenregelung über die Rücknahme nach § 44 SGBX ohne Nachweis konkreter anderweitiger Bedarfsdeckung nach zu gewähren.

Im Rahmen seiner Beratungsverpflichtung nach §14 SGB I hat der Träger der Sozialhilfe dann wohl auch auf die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises hinzuwirken, wenn erkennbar ist, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sein könnten.

Die unter 65 Jahrealten Personen, die den Schwerbehindertenausweis bzw. den Feststellungsbescheid mit den entsprechenden Angaben besitzen, müssen darüber hinaus "voll erwerbsgemindert" im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

→ Damit knüpft das Gesetz an §43 Abs.2S. 2 SGB VI an.

Hiernach sind Personen voll erwerbsgemindert, "die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeitaußerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein".

Die Feststellung über die volle Erwerbsminderung wird regelmäßig innerhalb des Rentenantragsverfahren getroffen. Ohne erfolgtes Rentenantragsverfahren muss der Träger der Sozialhilfe die Voraussetzungen voller Erwerbsminderung selbst feststellen. Für die rückwirkende Bewilligung des Mehrbedarfszuschlages bei spät erkannter Erwerbsminderung vgl. LSG NRW.7

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so ist die Rechtsfolge, dass bei der Gewährung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, mit hinder Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung für den betreffenden Hilfeempfänger ein Mehrbedarf von 17 v.H. anerkannt wird.

Hierbei kann es zu Abweichungen bei der Höhe des Zuschlags im Einzelfall kommen.

Im Einzelfallkann wegen konkurrierender Ansprüche nach §§ 53 ff. SGB XII beispielsweise eine Abgrenzung des Mehrbedarfsgrundes nötig sein. Der Zuschlag kann sich schließlich

auch auf Bedarfe beziehen, für die auch Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel in Betracht kommen kann.

Konkurrenzen zu Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder zur Altenhilfe sind gegeben.

So ist auch das pauschale Pflegegeld dafür vorgesehen, sich die Hilfsbereitschaft nahe stehender Personen zu erhalten, wie wohl auch der Mehrbedarfszuschlag dafür geeignet ist, sich durch "kleine Aufmerksamkeiten" bei anderen Personen zu bedanken, die im täglichen Leben gelegentlich helfen.

Stehen dem Mehrbedarf nach§ 30Abs. 1 SGB XII Leistungen nach dem SGB XI gegenüber, so ist dieser nicht zu kürzen. Das gewährte Pflegegeld ist ungeeignet, den Bedarf konkret zu decken, weil dessen Einsatz frei ist. Die Verwendung von gewährtem Pflegegeld ist nämlich nicht zwingend geregelt und es ist kein Einzelverwendungsnachweis zu führen.

Berührungspunkte der Mehrbedarfsregelung des § 30 Abs. 1 SGB XII mit anderweitigen Regelungsgebieten über die soeben genannten Hilfen der Kapitel5 bis 9 SGB XII hinaus sind allerdings nichtgegeben, so insbesondere herrscht keine Vorbildfunktion der Regelung für Bemessung vom Leistungen im Strafvollzug: Die Mehrbedarfsregelung des § 30 Abs. 1 SGB XII ist bei der Bemessung von Taschengeld für Strafgefangene nach § 43 NJVollzG nicht anzuwenden

Anderes gilt im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Feststellungsverfahrens zur Erlangung des Merkzeichens "G" oder auch "aG".

Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Feststellung des Merkzeichens "G" kann aber die Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums sein, wenn ein sozialhilferechtlicher Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in Betracht kommt.

Wenn im laufenden Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erstmals ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII entsteht, handelt es sich um einen Fall der Änderung der Leistung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Die Voraussetzungen für diese Änderung müssen. deshalb, um einen höheren Leistungsanspruch zum Monatsersten entstehen zu lassen, dem Sozialhilfeträger im Sinne des § 18Abs. 1SGB 1XI "mitgeteilt" werden.

-Mehrbedarfsausgleich in Anbetracht kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII

Über diese Regelung werden Kranke, behinderte Menschen und von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen mit einem Mehrbedarf bedacht.

"Krankheit" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird als "regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf", verstanden.

Die Definition von "Behinderung" findet sich für das gesamte deutsche Recht in der Regelung des § 2 Abs. 1 SGB IX.

Der Unterschied zum Krankheitsbegriff wird im Wesentlichen darin zu sehen sein, dass die für das Lebensalter untypischen Funktionsabweichungen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen, weil sie in vielen Fällen auch nicht behandlungsfähig sind.

Von einer Behinderung bedroht ist ein Mensch, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erwarten ist. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen wegen der vorhandenen, drohenden oder noch nachgehend zu berücksichtigenden Funktionsbeeinträchtigungen einer Ernährung bedürfen, die kostenaufwändig ist.

→ Naturgemäß müssen diese Kostenhöher sein, als es die im Regelsatz für Ernährung hierfür kalkulierten sind.

Eine Entscheidung über einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bei einer Unverträglichkeit gegen bestimmte Lebensmittel setzt konkrete Feststellungen in medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Hinsicht voraus, um beurteilen zu können, inwieweit krankheitsbedingte Mehrkosten tatsächlich entstehen.

Ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung muss für einen neuen Bewilligungszeitraum nicht gesondert ausdrücklich beantragt werden, wenn ein Antrag auf Fortzahlung der laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rechtzeitig gestellt und angegeben wurde, dass keine maßgeblichen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen vorliegen.

→ Die Kausalität zwischen den erwähnten Funktionsbeeinträchtigungen und der Notwendigkeit einer bestimmten kostenaufwändigen Ernährung muss ärztlich bescheinigt werden.

Für bestimmte Krankheitsbilder als Ursache kostenaufwändiger Ernährung ist dies in den nach fachwissenschaftlicher Beratung entwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins niedergelegt. Überdies sind die dort jeweiligen Zuschläge der Höhe nach angegeben. Die Empfehlungen stellen grundsätzlich eine geeignete und zutreffende Entscheidungsgrundlage dar.

Diese Empfehlungen können aber im Regelfall nur als Orientierungshilfe dienen.

→ Sie sollen nicht von der Ermittlungspflicht im Einzelfall entbinden. Es können auch mehrere Erkrankungen zu einer Kumulation von Zuschlägen führen.

Nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin ist bei folgenden Erkrankungen, regelmäßig eine "Vollkost" angezeigt:

- a)Hyperlipidämie(Erhöhung der Blutfette)
- b)Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- c)Gicht (Erkrankung durch Harnsäure im Blut)
- d)Hypertonie (Bluthochdruck)
- e)Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz -oder Nierenerkrankungen
- f)Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit –Typ II und Typ I, konventionell undintensiviert konventionell behandelt)
- g)Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- h)Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- i)Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- j)Leberinsuffizienz

Bei den unter a) bis j) genannten Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand zu verneinen. Es ist davon auszugehen, dass der Regelsatz eine Vollkost finanzieren lässt.

- Bei verzehrenden Erkrankungen und bei gestörter Nahrungsaufnahme bzw.
 Nährstoffverwertung kommt ein Mehrbedarf bei schweren Verläufen der Erkrankung in Betracht.
- Auch besteht regelmäßig bei Niereninsuffizienz und Zöliakie ein Mehrbedarf.
 Die Mehrbedarfszuschläge betragen dabei zwischen 10% und 20% der Regelbedarfsstufe.

Für diesen Zuschlag gilt, dass er abweichend bemessen werden muss, wenn Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen.

Schon die HIV-Infektion und nicht erst die AIDS-Erkrankung führt zur Anerkennung von Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung.

Die Bewilligung der Krankenkostzulage erfolgt dann in der Regel für einen längeren Zeitraum, da es in der Natur der Sache liegt, dass der betreffende krankhafte Zustand länger anhält.

Im Falle einer rechtswidrigen Ablehnung des Zuschlags kann dieser für die Vergangenheit nur dann mit Erfolg durchgesetzt werden, wenn sich der Hilfesuchende auch tatsächlich kostenaufwändig ernährt hat.

→ Falls er dies nicht erfüllen kann, weil ihm die finanziellen Mittel dafür fehlten, geht der Anspruch für die Vergangenheit unter.

Die Regelung des § 44 SGB X, die hier einschlägig ist, ist zur rückwirkenden Korrektur bestandskräftiger rechtswidriger Leistungsablehnungen zwar im Leistungsrecht der Sozialhilfe generell anwendbar; die Besonderheiten des Sozialhilferechts können der Gewährung von Leistungen für die Vergangenheit insbesondere bei Bedarfswegfall jedoch entgegenstehen.

Das ist hier in der Rechtsprechung so erkannt worden.

Die Zuschläge nach allen Absätzen sind kumulativ anzuwenden.

Eine Ausnahme bildet die Regelung des Absatzes 4,Satz 3. Hier gilt allerdings eine Kappungsgrenze von 100 v. H. der für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfsstufe.

2.3.8 Gesonderte Leistungserbringung wegen einmaliger Bedarfe bei Gehbehinderung oderanlässlich Therapiemaßnahmen nach § 31 Abs. 1Nr. 3 SGB XI

Diese Vorschrift ist durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz aufgenommen worden. Die hier genannten Gegenstände betreffen untypische Bedarfslagen, welche der Gesetzgeber nicht in die Bemessung des Regelbedarfs übernommen hatte.

Hinsichtlich der Gegenstände wird jeweils zu prüfen sein, ob ein vorrangiger Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat.

Für die Reparatur orthopädischer Schuhe ist diese Regelung allerdings ausschließlich einschlägig.

Durch die Neufassung von § 31 Absatz 1 Nummer 3 wurde der bisherige einmalige Bedarf für mehrtägige Klassenfahrten, der in die Bedarfe für Bildung und Teilhabe einbezogen wurde, durch einen einmaligen Bedarf für die Anschaffung (Eigenanteile) und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten ersetzt.

Diese Verbrauchsausgaben wurden früher bei der Regelsatzbemessung eingerechnet und sollen nunmehr nicht mehr für den Regelbedarf berücksichtigt werden, da diese Ausgaben nur selten anfallen.

→ Dies führt bei der Durchschnittsbildung in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu geringen Beträgen, die allen Leistungsberechtigten zu Gute kommen.

Im Bedarfsfall fallen jedoch relativ hohe Ausgaben hierfür an, die aus dem in den Regelbedarf eingerechneten Betrag nicht gedeckt werden können.

2.3.9 Abdeckung von Bedarf, der an sich von den Regelsätzen bereits abgegolten wird, jedoch ohne ausreichende Mittel des Hilfeempfängers ungedeckt bleiben könnte (§ 37 SGB XII)

Die Regelung des § 37 SGB XII ist vor dem Hintergrund der Pauschalierung der Leistungen im SGB XII zu verstehen, wonach der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme einiger weniger Leistungen für besondere Bedarfe durch den Regelsatz abgegolten wird. Hier entstand nun mit Einführung dieses Grundsatzes im Jahre 2005ein Problem. Es besteht die Gefahr, dass nicht alle von dem Regelsatz umfassten Bedarfe auch tatsächlich von dem Hilfeempfängerdurch die Leistung erfasst werden.

Im SGB II stellt die Regelung des § 24SGB XII das Pendant für erwerbsfähige Bedürftige dar.

Hier kommt zum Ausdruck, was ohnehin in der Sozialhilfe, wenn es also um das Existenzminimum geht, gilt: Ein in "unabweisbarer Bedarf", wie es in der Regelung heißt, muss durch Leistungen der Sozialhilfe immer gedeckt werden, wenn und weil der Leistungsberechtigte den Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht decken kann.

Der Gesetzgeber hat offenbar die Gefahr gesehen, dass ein Bedarf, der an sich von den Regelsätzen bereits abgegolten wird, ohne ausreichende Mittel des Hilfeempfängers ungedeckt bleiben könnte.

Geschieht nämlich ein vorgesehenes Ansparen der pauschalierten Leistungen zur Deckung dieses Bedarfes nicht, kann es zu der von der Vorschrift geregelten Notlage kommen. Die Vorschriftstellt damit eine "Öffnungsklausel" dar, so dass das System des geschlossenen Leistungsumfangs nicht der Verfassungswidrigkeit wegen Lückenhaftigkeit bei existenziell notwendigen Bedarfen für verfassungswidrig gehalten wird.

Der Anwendungsbereich des §37 SGB XII muss von der Regelung des §27a Abs. 4 SGB XII abgegrenzt werden.

Hiernach werden die Bedarfe "abweichend festgelegt", mithin die Höhe des Regelsatzes verändert, wenn dem Bedarfsdeckungsgrundsatz zufolge dies erforderlich wird.

Aus diesem Verständnis der Norm ist dann auch erkennbar, dass es sich –soweit es um eine Erhöhung des Regelsatzes geht –**nicht um Bedarfe handelt, die bereits von dem Regelsatz umfasst sind.** Hier liegt der Unterschied der Regelung zu der des §37 SGB XII. Auch resultieren Abgrenzungsprobleme zur Regelung des §36 SGB XII, **wenn es um Miet- oder Energieschulden geht**.

Diese Schulden können daraus resultieren, dass die Regelsatzleistung wegen Besonderheiten im **Einzelfalle nicht ausreichend war**. Hier geht die Regelung des§36 SGB XII vor.

Die Schulden können aber auch daher stammen, dass **im Übermaß Energie verbraucht worden ist.** Hier ist dann die Regelung des §37 SGB XII einschlägig, wenn die Person nun Nachzahlungen zu leisten hat, da der Bedarf an Energie bereits von dem Regelsatz umfasst war.

Nur wenn die Schulden auf einer schlichten Nichtzahlung der vorgesehenen Vorauszahlungsabschläge beruhen, ist nicht die Regelung des §37 SGB XII, sondern die des §36 SGB XII einschlägig.

Zur Bestimmung, ob es sich bei Energiekostenrückständen (Stromschulden) sozialhilferechtlich um Bedarf oder um Schulden handelt, ist darauf abzustellen, ob die Stromkostennachforderung trotz Zahlung der geforderten Abschlagsbeträge nur durch einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum entstanden ist (Bedarf), oder ob sie zumindest auch durch die Nichtzahlung der geforderten Abschlagsbeträge verursacht ist (Schulden).

Der Paragraf erfordert eine nach den Umständen "unabweisbar gebotene" Bedarfsdeckung, die außerdem "auf keine andere Weise" als durch erneute Leistungserbringung gefordert ist. In der Sozialhilfe geht es regelmäßig nur um solche Notlagen, die dringlich sind und nicht von der betreffenden Person selbst angewendet werden können.

Vor diesem Hintergrund, dass also es bei der Hilfe zum Lebensunterhalt naturgemäß um eine gegenwärtige Notlage geht, deren Abwendung zur Sicherung der Menschenwürde notwendig wird, ist jede einschlägige Notlage prinzipiell alsbald abzuwenden. Der Betroffene ist zunächst gehalten, eine qualifizierte Notlagedurch Einsatz eigener Mittel abzuwenden. Eine darlehensweise Tilgung der Energiekosten nach § 37 Abs. 1 SGB XII ist ausgeschlossen, wenn diese in der Vergangenheit entstanden und fällig geworden sind. Insoweit besteht kein unabweisbarer Bedarf, welcher auf keine andere Weise gedeckt werden könnte

Betreffend die "andere Weise", die für eine Bedarfsdeckung in Betracht kommen soll, gibt es nicht nur die eigenen Kräfte und Mittel, deren Einsatz regelmäßig gefordert wird. Hier ist auch an Bedarfsdeckungen zudenken, die von den üblichen Standards abweichen. Zudem müsste es sich bei dem geltend gemachten Bedarf um einen solchen handeln, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Die Frage, welche Möglichkeiten der Bedarfsdeckung unter dieses Tatbestands-merkmal zu fassen sind, wird nach der Gesetzesbegründung beantwortet, dass darunter auch eine Bedarfsdeckung durch Dritte, insbesondere in Gestalt von Kleiderkammern zu fassen ist.

Die Gewährung eines Darlehens zur Anschaffung eines **Fernsehers** setzt gemäß § 37 SGB XII voraus, dass der Bedarf "unabweisbar geboten" ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Abdeckung des Bedarfs keinen Aufschub duldet **(z.B.: Wintermantel im Winter)**. Daran fehlt es, wenn es dem Leistungsbezieher zumutbar ist, von der Regelleistung einen gebrauchten Fernseher anzusparen, der über Kleinanzeigen schätzungsweise für 20 bis 50 Euro erhältlich ist. Die durch Art. 5 GG grundrechtlich verbürgten Informationsbedürfnisse können während der Ansparzeit auch durch das Radiogedeckt werden.9

→ Wenn dann eine derart dringliche und nicht anders abwendbare Notlage vorherrscht, besteht im Regelfall ein Anspruch der nachfragenden Person auf eine weitere Leistung. In besonders gelagerten Fällen könnte eine weitere Leistung abgelehnt werden. Art und Maß der Leistung können anders als im Regelfall festgesetzt werden

In dem für die Sozialhilfeleistungen auf der Basis des RBEG festgesetzten Regelsatz sind auch die Ausgaben für Ausweispapiere als notwendiger Lebensbedarf berücksichtigt, so dass die Beschaffung eines Passes aus der Regelleistung zu besorgen ist und ein Anspruch auf gesonderte Leistungsgewährung jedenfalls seit dem 1. Januar 2011 nicht besteht.

Die Verwaltungsgebühr für den Kirchenaustrittzählt nicht zum notwendigen Lebensunterhalt i. S. des § 27 a Abs. 1 SGB XII.

Auch eine **Kostenübernahmedurch den Sozialhilfeträger** auf der Grundlage von § 73 SGB XII scheidet für den Fall aus, dass das Amtsgericht eine Gebührenbefreiung ablehnt.

Auch eine darlehensweise Übernahme der Gebühr gemäß§ 37 Abs. 1 SGB XII ist ausgeschlossen.

Unabweisbar ist ein Bedarf nur dann, wenn es sich um einen unaufschiebbaren, notwendigen Bedarf handelt, der so geartet ist, dass die Verweisung auf eine Bedarfsdeckung nach einer weiteren Ansparphase nicht in Betracht kommt.

Einem Kirchenaustrittswilligen ist es zumutbar, in der Kirche noch so lange Mitglied zu bleiben, bis er die für einen Austritt anfallende Gebühr in Höhe von 30.-€. angespart hat.100

Auch bei völliger Zahnlosigkeit mit fortgeschrittener Kieferatrophie besteht weder ein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger auf die Gewährung eines Zuschusses noch eines Darlehens zum Zwecke einer Finanzierung implantat gestützten Zahnersatzes.

→ Vielmehr ist der Sozialhilfeempfänger wie alle gesetzlich Krankenversicherten in diesem Fall auf die Versorgung mit einem "normalen" Zahnersatz/-Prothese zu verweisen.1

Anhebung des Regelsatzes gemäß der Regelung des § 27 a Abs. 4 Satz 1 SGBXI

Die Regelsätze und der in der Vorschrift angesprochene Individualisierungsgrundsatz stehen in einem **Spannungsverhältnis**.1

Die **Typisierung und Pauschalierung** ist erforderlich, um eine soziale Massenverwaltung zu bewältigen.

Der **Individualisierungsgrundsatz** hingegen stellt auf die Besonderheiten des Einzelfalles ab.103

Mit der Öffnungsklausel des Abs. 4 S. 1,104haben die Leistungsträger ein rechtliches Instrument an die Hand bekommen, um auf besondere Bedarfssituationen reagieren zu können, die als strukturelle Mängel der festgesetzten Regelbedarfe auftreten. Das ist jedoch nicht schon dann der Fall, wenn eine bestimmte Bedarfssituation nicht erfasst wird.

Die Regelsätze können abweichend festgesetzt werden, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig (1. Alternative) gedeckt (Nachranggrundsatz) ist.

Anders als in der zweiten Alternative der Vorschrift muss die Bedarfsdeckung nicht erheblich sein.107

Die 2. Alternative des Satzes 1 besteht darin, aus unabweisbaren, erheblich von durchschnittlichen Bedarfen abweichenden Gründen die Regelleistung zu erhöhen oder zu mindern.

Bereits die enge gesetzliche Formulierung enthält einen Hinweis darauf, dass die Vorschrift kein "Einfallstor" für jegliche wünschenswerte, aber im SGB XII nicht geregelte Bedarfe sein darf.108

Die Vorschrift ist eine Ausnahmeregelung. Bei der abweichenden Festlegung des Regelbedarfs handelt es sich um die Ausnahme von der in den Absätzen 1 bis 3 normierten Regel. Eine Abweichung zu Lasten des Leistungsempfängers bedarf einer genauen Prüfung des Einzelfalles sowie einer Begründung.

In der Praxis bereitet der unbestimmte Rechtsbegriff der" Erheblichkeit"110wohl **Schwierigkeiten.** In der Literatur wird dann auch in Anlehnung an die den im alten Bundessozialhilfegesetz verwendeten Begriff der "geringfügigen Mittel " ein Betrag von 15€ als Mindestgrenze befürwortet.1

Die Verpflegung während eines längerfristigen Krankenhausaufenthaltes führt zur abweichenden Regelsatzbemessung, da ein wesentlicher Bedarf durch einen anderen Sozialleistungsträger gedeckt wird.112

Bei Kabelanschlusskosten handelt es sich um einen unabweisbaren Bedarf im Sinne des § 27a Abs. 4 Satz1 SGB XII. Denn das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst nicht nur die physische Existenz des Menschen, sondern auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (so genanntes soziokulturelles Existenzminimum).113

→ Hier ist eine dauerhafte Erhöhung des Regelsatzes insbesondere unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfslage eines behinderten Leistungsberechtigten zu denken, wenn auch keine bisher ergangenen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit bekannt sind

Zumindest dann, wenn das Krankheitsbild nicht heilbar ist und die hierauf beruhenden unabweisbaren Aufwendungen den Betrag, den die Regelleistung für Gesundheitspflege (Abteilung 6 RBEG) enthält, erreicht, hat eine entsprechende Erhöhung des Sozialhilfebedarfs zu erfolgen.1

Eine Erhöhung des Regelsatzes nach XII wegen der von einem gesetzlich Krankenversicherten zu tragenden Anschaffungskosten für ein Medikament, dessen Preis den nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzten Festbetrag übersteigt, kommt von vornherein nicht in Betracht, denn das System des SGB V deckt unabweisbare Bedarf ein soweit hinreichend ab.115

Die Verpflegung im Krankenhaus ist nicht als Einkommen gemäß XII zu berücksichtigen.11

2.4 Entfalten des Anspruchs oder Kürzung desselben

→Im Falle der Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten oder bei der Hilfe zur Arbeit mitzuwirken sieht das Gesetz Sanktionen vor.

Dies sieht wie folgt aus:

- 1. Stufe: Nach Belehrung Kürzung des Regelsatzes um mindestens 25 vH;
- 2. Stufe: Bei Fortsetzung des Verhaltens trotz Belehrung Kürzung um jeweils 25 vH bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche; nur in Ausnahmefällen ist ein völliger Entzug erlaubt (§ 39aSGB XII). Es besteht eine Verpflichtung zur Arbeit nach § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB XII.
- → Hilfe zum Lebensunterhalt soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn ein Volljähriger sein Einkommen oder Vermögenvermindert hat, um Leistungen zu erhalten oder wenn er trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt (§26 SGB XII).

- Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Betreffenden werden durch § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 39a Abs. 2 SGB XII geschützt.
- Auch an dieser Stelle ist auf das diese Regelungen außer Kraft setzende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen:
 In diesem Zusammenhang ist das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgericht zu beachten, wonach Sanktionen nur noch in engen Grenzen möglich sind!

BVerfG, Urteil vom 05. November 2019–1 BvL 7/16–, jurisLeitsätze1.

- 1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art.1Abs.1 in Verbindung mit Art.20 Abs.1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren. Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber aber nicht, die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden, also nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können, sondern wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. (Rn.117)(Rn.120)(Rn.124)
- 2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen. (Rn.126)(Rn.129)
- 3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. Prognosen zu den Wirkungen solcher Regelungen müssen hinreichend verlässlich sein; je länger die Regelungen in Kraft sind und der Gesetzgeber damit in der Lage ist, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zu stützen. Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten. (Rn.132)(Rn.133)(Rn.134)

2.5 Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Diese Grundsicherung ist im SGBXII inbegriffen und stellt insoweit nur eine Aneinanderreihung von Paragraphen dar, die für den Personenkreis der über 65 Jahrealten Bedürftigen bzw. für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Bedürftige Geltung haben (§§ 19 Abs. 2, 41 bis 46 SGB XII)117.

Wer älter als 65 oder volljährig und i.S. von § 43 Abs. 2 SGB VI (unabhängig von der Arbeitsmarktlage) voll erwerbsgemindert ist, kann sie durch Antrag in Anspruch nehmen, wenn er seinen Lebensunterhalt aus Einkommen und Vermögen (§§ 82 bis 84, 90 SGBXII)nicht beschaffen kann und seine Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§41 SGB XII).

Dabei gelten die §§ 28 bis 32, 34 und 37 SGB XII entsprechend, also uneingeschränkt.

- → Die Grundsicherung ist demnach keine gesonderte Leistung, vielmehr besteht sie nur aus Sonderregelungen der Hilfe zum Lebensunterhaltnach dem dritten Kapitel, so bspw. die Regelung des § 44 Abs. 1 SGB XII über das Antragserfordernis, vgl. hierzu allgemein die Regelung des§ 18SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt.
- → Auch die Regelung des§ 42 a SGB XII für Wohnungskosten stellt eine solche Sonderregelung dar.

2.6 die Leistungen nach dem 5. Und 9. Kapitel SGB XII

Die Leistungen nach dem 5. und 9. Kapitel SGB XII wurden früher als "Hilfe in besonderen Lebenslagen" bezeichnet.

Diese Hilfen stehen erwerbsfähigen und solchen, die es nicht sind zur Verfügung und sind nur zufällig in das Recht der Existenzsicherung für behinderte Bedürftige integriert.

Hier ist das Einkommen nur begrenzt zu berücksichtigen (§§ 85 bis 89 SGB XII). Hinsichtlich des Einsatzes von Vermögen ist insbesondere die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz2 SGB XII von Belang.

2.7Krankenhaussozialarbeit: Erstattungsansprüche der Krankenhäuser wegen Notfallbehandlungen nach § 25 SGB XII

§ 25 SGB XII hat folgenden Wortlaut:

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grundrechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

Sozialhilfe setzt gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

→ Damit sind auch Ansprüche von dritten Personen ausgeschlossen, die hilfebedürftigen Menschen in einer akuten Notlage ohne Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe gewissermaßen als dessen Geschäftsführer ohne Auftrag Leistungen erbracht haben.

Um zu verhindern, dass diese Personen auf ihren Aufwendungen "sitzen bleiben"118, und um die "Hilfsbereitschaft im Notfall zu erhalten und zu stärken"119, hat der Gesetzgeber in § 25 SGB XII einen "öffentlich-rechtlichen Aufwendungserstattungsanspruch" eingeführt.

Da § 25 SGB X auch eine Ausnahme vom Grundsatz "Keine Hilfe für die Vergangenheit" ist, soll § 44 SGB X auf den Erstattungsanspruch Anwendung finden120, so dass Erstattungsansprüche der letzten vier Jahre beansprucht werden könnten (vgl. § 44 Abs. 4 SGB X.

§ 25 beruht auf dem Gedanken, "unbillige Ergebnisse für solche Fälle zu vermeiden, in denen bei plötzlichen Notlagen Hilfe geleistet wird, die an sich ausöffentlichen Mitteln zu tragen ist, aber mangels Kenntnis der Situation von den Sozialhilfeträgern (§5 BSHG/§ 18) nicht geleistet werden kann.

Der Erstattungsanspruch des Dritten besteht auch dann, wenn ein Berechtigter auf Grundsicherung nach dem SGB II den gemäß § 37 SGB II erforderlichen Antrag noch nicht gestellt hat.

Das gilt auch für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ein Eilfall liegt vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls sofort geholfen werden muss und eine rechtzeitige Einschaltung des Trägers der Sozialhilfe nicht möglich ist.122

→ Die rechtzeitige Leistung des Sozialhilfeträgers muss von vornherein ausgeschlossen sein.123

→ Der Nothelfer trägt die materielle Beweislast dafür, dass ein Eilfall vorgelegen hat.124

Der Mangel der Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe von der Notlage ist Tatbestandsvoraussetzung. § 25 scheidet demnach als Anspruchsgrundlage aus, wenn der Träger der Sozialhilfe trotz Kenntnis die Hilfe nicht leistet.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Frist, innerhalb derer der Antrag auf Erstattung zu stellen ist, sind die Belange und Möglichkeiten des Nothelfers und des Trägers der Sozialhilfe zu beachten.

Ein Antrag, der drei Tage nach der Behandlung gestellt wird, erfolgt innerhalb der angemessenen Frist.12

2.7 Sozialhilfe im Ausland?

Der Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 1 lässt sich entnehmen, dass unter der Geltung dieser Vorschrift bei Eintritt von Bedürftigkeit im Ausland grundsätzlich die Rückkehr nach Deutschland erwartet und Sozialhilfe nur noch bei Aufenthalt im Inland gezahlt wird 127. Von dem in Satz 1 enthaltenen Anspruchsausschluss lässt Satz 2 Abweichungen nur unter zwei eng gefassten Voraussetzungen zu, die kumulativvorhanden sein müssen:

- -Es liegt eine außergewöhnliche Notlage vor, die Sozialhilfeleistungen unabweisbar macht, und
- -Eine Rückkehr in das Inland ist aus bestimmten objektiven Gründen nachweislich nicht möglich.

Der Gesetzgeber sah sich zu dieser erneuten Einschränkung gezwungen, weil seiner Ansicht nach der unbestimmte Rechtsbegriff des "besonderen Notfalls" in der Rechtsprechung teilweise sehr weit ausgelegt worden sei mit der Folge, dass die Berechtigung einer Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland in der öffentlichen Diskussion generell in Frage gestellt worden sei und sogar die Akzeptanz der Sozialhilfe als unterstes soziales Netz gelitten habe 128.

Man kann auf rechtspolitischer Ebene darüber streiten, ob die erneute Verschärfung der Regelungen über Sozialhilfe für Deutsche im Auslandangebracht war. Ausschlaggebend ist insbesondere der Umstand, dass eine erzwungene Rückkehr den Steuerzahler u. a. wegen höheren Lebensstandards in Deutschland und der deshalb höheren Inlandssozialhilfe häufig teurer zustehen kommt als ein dauerhafter Verbleib des Hilfesuchenden im Ausland.

Bei der "außergewöhnlichen Notlage" handelt es sich –wie zuvor bei den "besonderen Notfällen" i. S. des §119 Abs. 1 BSHG –um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voller verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt.

Die "außergewöhnliche Notlage" kann nur bedeuten, dass die existenzielle Gefährdung von Anfang an akut vorhanden ist, sei es, dass Lebensgefahr besteht – etwa weil der Hilfesuchende zu verhungern droht –, sei es, dass wegen schwerer akuter Erkrankungen konkrete Gesundheitsgefahren bestehen, wenn nicht unverzüglich Sozialhilfeleistungen erbracht werden.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Voraussetzungen als gegeben an, wenn Folgendes gegeben ist:

"Ein Notfall … ist eine Sachlage, welche über die allgemeine Notlage hinausgeht, die Voraussetzung einer sozialhilferechtlichen Hilfebedürftigkeit im Sinne von §11 Abs. 1 BSHG ist.

Mit dem Erfordernis einer besonderen Notlage verlangt das Gesetz das Hinzutreten besonderer Umstände, die sich ihrer Art nach von Situationen, die üblicherweise im Ausland sozialhilferechtlichen Bedarf hervorrufen, deutlich abheben. Deshalb ist die besondere Notlage auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen ohne die Hilfeleistung an den im Ausland lebenden und in Not geratenen Deutschen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung existentieller Rechtsgüter droht.

Das ist dann zu bejahen, wenn durch die Not sein Leben in Gefahr ist oder bedeutender Schaden für die Gesundheit oder ein anderes vergleichbar existentielles Rechts gut zu gewärtigen ist, dem nicht anders als durch Hilfegewährung im Ausland begegnet werden kann, weil dem Bedürftigen eine Rückkehr nach Deutschland nicht zumutbar ist.

Der "besondere Notfall" als das Eintreten der Sozialhilfe im Ausland auslösender Sachverhalt unterscheidet sich aus dieser Sicht von einer allgemeinen sozialhilferechtlichen Notlage, die im Inland bereits eher zum Eintreten der Sozialhilfe führt, mithin dadurch, dass er erst gegeben ist, wenn die Not ein wesentliches Rechtsgut gewichtig zu schädigen droht.

→ Der "besondere Notfall" ist sonach zum einen durch die qualifizierende Voraussetzung eine existentielle Güter betreffenden Mangels charakterisiert, zum anderen aber abhängig von der Feststellung, dass dem Mangel nicht in zumutbarer Weiseinder Bundesrepublik Deutschland abgeholfen werden kann."

Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage allein reicht nicht aus, um eine Leistungsgewährung zu rechtfertigen.

Es muss hinzukommen, dass die Rückkehr in das Inlandaus einem der vier folgenden Gründe nicht möglich ist :

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)
- Längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung(Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1),
- Schwere der Pflegebedürftigkeit (Abs. 1Satz 2 Nr. 2 Alt. 2),-
- Hoheitliche Gewalt (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Die "Schwere der Pflegebedürftigkeit" (Nr. 2 Alt. 2) steht einer Rückführung entgegen, wenn wegen der Pflegebedürftigkeit ein Transport nach Deutschland ohne Gefahr für Leib oder Leben des Antragstellers nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sind 130 Grundsätzlich wird allerdings eine Einordnung lediglich in Pflegestufe1 ein Indiz dafür sein, dass der in Nr. 2 Alt.2 geforderte Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nicht erreicht ist 131

Nach dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 2 hat der Hilfesuchende, wenn die soeben erörterten Voraussetzungen (außergewöhnliche, unabweisbare Notlage, keine Rückkehrmöglichkeit) gegeben sind, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen, sondern die Leistungsgewährung steht im Ermessen des zuständigen Sozialhilfeträgers ("kann").

Dieser Wortlaut ist irreführend.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind derart restriktiv formuliert, insbesondere muss eine derart ausgeprägte und dringende Notlage vorliegen, dass auf der Rechtsfolgenseite keine Erwägungen mehr denkbar sind, die gleichwohl einen Verweis auf den Leistungsausschluss nach Absatz 1 Satz 1 rechtfertigen könnten.

Für sie Feststellung, ob eine Leistungen rechtfertigende Notlagevorliegt oder nicht, sind bereits alle Umstände des jeweiligen konkreten Einzelfalls umfassend zu berücksichtigen; für eine weitere Ermessensentscheidung auf der Rechtsfolgenseite bleibt nichts mehr übrig 13